Handreichungen für die Vorsitzenden von Fach-Prüfungsausschüssen (FPA) Handreichung III C Anrechnung und Einstufung (§ 9)

Routinen des zentralen Prüfungsamtes (ZPA) zur Unterstützung des FPA

Die oder der Vorsitzende eines FPA wird durch das zentrale Prüfungsamt (ZPA) insbesondere in folgenden Aufgaben umfassend entlastet:

- 1. Die Antragstellerin oder Antragsteller trägt (ggf. mit Unterstützung des ZPA) in die hierzu vorgesehenen Formulare die Leistungen ein, die angerechnet oder aufgrund derer eingestuft werden soll, sowie diejenigen, für die eine Anrechnung und/oder Einstufung beantragt wird.
- 2. Sie oder er reicht den Antrag und die zugehörenden Belege bei der zuständigen Sachbearbeiterin des ZPA ein. 17
- Das ZPA ordnet, kopiert und scannt im Auftrag des zentralen Prüfungsausschusses den Antrag und die Originalbelege und prüft sie auf eventuell sichtbare Täuschungsversuche oder formale Fehler.¹⁸
- 4. Das ZPA sendet den Antrag mit den kopierten Antragsunterlagen im Auftrag des zentralen Prüfungsausschusses an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des FPA (oder die hierzu Zeichnungsberechtigte oder den hierzu Zeichnungsberechtigten).
- 5. Die oder der Vorsitzende (oder die oder der hierzu Zeichnungsberechtigte) prüft die Unterlagen. 19
- 6. Sie oder er unterzeichnet das Formular (ggf. nach Korrektur durch Durchstreichen oder Ergänzungen) und sendet es in der vom zentralen Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit dem Gemeinsamen Studienausschuß (GSA) universitätsweit koordinierend gesetzten und vom zentralen Prüfungsamt mitgeteilten Frist von zwei Wochen an das ZPA zurück.
- 7. Das ZPA bucht die Anrechnungen und bestätigt im Auftrag des FPAs und des zentralen Prüfungsausschusses die Einstufung zur Vorlage beim Studierendensekretariat.²⁰

Verantwortlich: Gemeinsamer Studienausschuß und zentraler Prüfungsausschuß²¹

Das Anrechnungsformular sieht die Möglichkeit vor, vor der Unterzeichnung durch die oder den Vorsitzenden des FPA (oder eine hierzu Zeichnungsberechtigte oder einen hierzu Zeichnungsberechtigten) einzelne Anrechnungen durch die jeweiligen Fachvertreter im Umlauf prüfen und ggf. paraphieren zu lassen. Von dieser Sonderregelung kann ein FPA nur Gebrauch machen, sofern er die Einhaltung einer Gesamtfrist von drei Wochen bis zur Rücksendung der Anrechnung an das ZPA sicherstellt.

Ein FPA, der für die ihm zugeordneten Teilstudiengänge Doppelanrechnungen systematisch ausschließen möchte, kann beim ZPA eine Liste mit affinen Teilstudiengängen und Modulen hinterlegen, für die das ZPA das Vorliegen von Doppelanrechnungene grundsätzlich überprüft.

Vor einer Entscheidung der so identifizierten Fälle durch den zentralen Prüfungsausschuß informiert das ZPA die Vorsitzenden der FPAs der beteiligten Teilstudiengänge über die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die oder der Vorsitzende eines FPA kann auf diese Stellungnahme ggf. verzichten.

Der zentrale Prüfungsausschuß entscheidet anschließend.

¹⁷ Sofern die oder der Vorsitzende eines FPA dies festlegt, unterrichtet das ZPA die Antragstellerin oder den Antragsteller bei der Abgabe des Antrags, daß die Bearbeitung davon abhängig ist, daß sie oder er nach Ablauf einer vom ZPA mitgeteilten Frist die nächste Sprechstunde der oder des Vorsitzenden des FPA (oder der oder des hierzu Zeichnungsberechtigten) aufsucht und die Originalbelege sowie ggf. aussagekräftige ergänzende Unterlagen dort vorlegt; das ZPA fertigt hierüber eine Aktennotiz an. Von dieser Sonderregelung kann ein FPA nur Gebrauch machen, sofern er die Einhaltung einer Gesamtfrist von drei Wochen bis zur Rücksendung der Anrechnung an das ZPA sicherstellt.

¹⁸ Die oder der Vorsitzende eines FPA kann beim ZPA für regelmäßig auftretende Fälle eine Liste von Modulzuordnungen hinterlegen, für die das ZPA in seinem Auftrag Anrechnungen routinemäßig und ohne Rücksprache mit Zeichnungsberechtigung vornimmt.

¹⁹ Die oder der Vorsitzende eines FPA (oder die oder der hierzu Zeichnungsberechtigte) kann vor der weiteren Bearbeitung unmittelbar oder über das ZPA bei der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Einreichen ergänzender Unterlagen oder die Wahrnehmung einer Sprechstunde anfordern. Das ZPA ist hierüber zu informieren. Von dieser Sonderregelung kann ein FPA nur Gebrauch machen, sofern er die Einhaltung einer Gesamtfrist von drei Wochen bis zur Rücksendung der Anrechnung an das ZPA sicherstellt.

²⁰ Bei affinen Teilstudiengängen prüft das ZPA im Auftrag des zentralen Prüfungsausschusses ergänzend, ob die Gefahr einer Doppelanrechnung besteht.

²¹ Sofern die oder der Vorsitzende eines FPAs Veränderungen wünscht, die in der Handreichugn nicht abgebildet sind,werden sich der zentrale Prüfungsausschuß hinsichtlich der Koordination einzelner Verfahren und der GSA hinsichtlich der Gesamtkoordination der Prüfungsorganisation bemühen, entsprechende Variationen in einem universitätsweit koordinierten Rahmen kurzfristig zu ermöglichen.